

Ortsgemeinde Hahnheim
 Ortsbürgermeister Werner Kalbfuß
 Obere Hauptstraße 3
 55278 Hahnheim

E-Mail:
 info@wg-hahnheim.de

Datum:
 18.02.2022

Antrag zur Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO

Aufstellung einer Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Wir stellen hiermit als Fraktion den Antrag, dass die Ortsverwaltung Hahnheim eine Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze bei Wohngebäuden beschließt.

Begründung:

Bei Wohngebäuden bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juni 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Seit Jahren nimmt der fließende und insbesondere auch der ruhende PKW-Verkehr in Hahnheim zu. Damit einhergehend hat sich eine äußerst massiver Parkplatzmangel im gesamten Ortsgebiet entwickelt. Durch die weitere Innentwicklung des Dorfgebiets und darüber hinaus auch die Ausweisung neuer Neubaugebiete, wird sich der Parkplatzmangel weiter verschärfen. Nur eine Anhebung der Zahl der nachzuweisenden Stellplätze bei Wohngebäuden kann diese Entwicklung eindämmen.

Wir schlagen vor, den Stellplatzbedarf bei Wohngebäuden anhand folgender Tabelle festzulegen:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1	Wohngebäude	
1.1	Freistehende Einzelhäuser bis max. 2 Wohneinheiten (WE) - für die 1. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit	2,0 Stpl. 1,0 Stpl. bis 40 m ² 2,0 Stpl. über 40 m ²
1.2	Doppelhäuser, je Haushälfte, Reihenhäuser - für die 1. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit	2,0 Stpl. 1,0 Stpl. bis 40 m ² 2,0 Stpl. über 40 m ²
1.3	Mehrfamilienwohnhäuser ab 3 WE je Wohnung	1,0 Stpl. bis 40 m ² 2,0 Stpl. über 40 m ²
1.4	Geschosswohnungsbau (z.B. sozialer Wohnungsbau) je Wohnung	1,0 Stpl. bis 40 m ² 2,0 Stpl. über 40 m ²

Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

Als Anlage und Musterbeispiel haben wir die Satzung der Stadt Nierstein über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 04.02.2021, in Kraft getreten am 11.02.2021, beigefügt.

Satzung der Stadt Nierstein über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 04.02.2021

Der Stadtrat der Stadt Nierstein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage Nr. 1 zu § 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage zu § 1 aufgeführt sind.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die gesamte Gemarkung Nierstein und Schwabsburg, soweit nicht durch Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen zur Anzahl der notwendigen Stellplätze getroffen werden.

§ 3 Stellplatznachweis

Ein Stellplatznachweis wird bei folgenden Vorhaben erforderlich:

- (1) Neubau von Wohngebäuden (Einzel-, Doppel-, Reihen-, Mehrfamilienhäuser sowie Geschosswohnungsbau).
- (2) Änderung der Anzahl von Wohneinheiten.
- (3) Nutzungsänderung bei Wohnungsteilung oder Aufstockung und/oder Ausbau des Dachgeschosses, sofern neue Wohneinheiten entstehen oder die Flächengrenzen nach Anlage Nr. 1 überschritten werden.
- (4) Es wird festgesetzt, dass, in Anlehnung des § 47 Abs. 9 LBauO, nachgewiesene Stellplätze, Garagen, Carports und überdachte Stellplätze ihrem Zweck nicht entfremdet werden dürfen (Zweckentfremdungsverbot). Stellplätze müssen ferner einzeln benutzbar und anfahrbar sein (Ausschluss von hintereinanderliegenden bzw. gefangenen Stellplätzen).

§ 4 Rechtskraft¹

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Nierstein, den 04.02.2021
gez. Jochen Schmitt, Stadtbürgermeister

¹ Satzung vom 04.02.2021 in Kraft getreten am 11.02.2021

Anlage Nr. 1 zu § 1:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1	Wohngebäude	
1.1	Freistehende Einzelhäuser bis max. 2 Wohneinheiten (WE) <ul style="list-style-type: none">- für die 1. Wohneinheit- für die 2. Wohneinheit- für die 2. Wohneinheit	2,0 Stpl. 1,0 Stpl. bis 40 m ² 2,0 Stpl. über 40 m ²
1.2	Doppelhäuser, je Haushälfte, Reihenhäuser <ul style="list-style-type: none">- für die 1. Wohneinheit- für die 2. Wohneinheit- für die 2. Wohneinheit	2,0 Stpl. 1,0 Stpl. bis 40 m ² 2,0 Stpl. über 40 m ²
1.3	Mehrfamilienwohnhäuser ab 3 WE je Wohnung	1,0 Stpl. bis 40 m ² 2,0 Stpl. über 40 m ²
1.4	Geschosswohnungsbau (z.B. sozialer Wohnungsbau) je Wohnung	1,0 Stpl. bis 40 m ² 2,0 Stpl. über 40 m ²